

Aufgrund des § 49, Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz - HFG) v. 31.10.2006 und die Verordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (ZugangsprüfungsVO) v. 24.01.2005 (GV. NRW. S. 21), erlässt die Fachhochschule der Diakonie daher folgende

ZUGANGSPRÜFUNGSORDNUNG

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Einstufung, Geltungsbereich
- § 2 Antragsberechtigte Personen
- § 3 Termin für Bewerbung und Prüfung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende

II. Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern

- § 6 Zulassung von Personen ohne Qualifikation gemäß § 49, Abs. 2 HFG

III. Zugangsprüfung und Prüfungsverfahren

- § 7 Beratung, Meldung zur Prüfung, Prüfungsmodalitäten
- § 8 Umfang und Form der Prüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Einstufung
- § 10 Wiederholung der Zugangsprüfung und Prüfungsleistungen
- § 11 Bescheinigung über die Zugangsprüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Ungültigkeit der Zugangsprüfung
- § 15 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung, Geltungsbereich

- (1) Durch die Prüfung wird festgestellt, dass beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife gemäß § 49 Abs. 4 HFG die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium an Hochschulen erfüllen. Bei erfolgreicher Prüfung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Berechtigung zur Aufnahme des angestrebten Studienganges an der Fachhochschule der Diakonie im 1. Fachstudienhalbjahr zu beginnen. Die weiteren Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (2) Gegenstand der Zugangsprüfung sind Inhalte sowie Anforderungen des angestrebten Studienganges, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt des Studiums sie üblicherweise erworben bzw. gestellt werden.
- (3) Die Zugangsprüfung erfolgt in dem von der Bewerberin oder dem Bewerber angestrebten Studiengang der Fachhochschule der Diakonie.

§ 2

Antragsberechtigte Personen

Antragsberechtigt sind Personen ohne Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gemäß § 49 Abs. 2 HFG, soweit sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. Vollendung des 22. Lebensjahres,
2. abgeschlossene Berufsausbildung, die nachgewiesen wird durch:
 - a) das Zeugnis der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
 - b) das Zeugnis der Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
 - c) das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist,
 - d) das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach den Bundesberufsgesetzen für die nichtärztlichen Heilberufe.
3. Nachweis einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit.

Die selbstständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.

§ 3 Prüfungstermine

- (1) Die Zugangsprüfung findet jährlich statt. Der Antrag muss bis zum 1. Juni jeden Jahres beim Sekretariat der Fachhochschule der Diakonie vorliegen.
- (2) Vor der Zugangsprüfung muss ein Beratungsgespräch gemäß § 9 erfolgt sein.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Zugangsprüfung ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und die Einhaltung dieser Prüfungsordnung. Es ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachhochschulrat über die Entwicklung der Einstufungsprüfungen jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Zugangsprüfungsordnung. Die Erledigung der Aufgaben des Prüfungsausschusses wird in allen Regelfällen auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein.

§ 5 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Studienarbeit und für die diese Arbeit ergänzende mündliche Prüfung zwei Prüferinnen oder Prüfer sowie für die von ihm ggf. festgelegten weiteren Prüfungen ebenfalls jeweils eine Prüferin oder einen Prüfer. Die Prüferinnen und Prüfer müssen hauptamtlich Lehrende im Fachbereich des angestrebten Studienganges sein. Von den Prüfenden der Arbeit wird eine oder einer als Erstprüferin bzw. -prüfer bestimmt.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Namen der Prüfenden werden der Bewerberin oder dem Bewerber rechtzeitig, spätestens mit dem Termin zur jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben.

II. Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern

§ 6 Zulassung von Personen ohne Qualifikation gem. § 49 Abs. 2 HFG

Für Personen, die die Qualifikation für das angestrebte Studium nach § 49 Absatz 2

HFG nicht nachweisen können, richtet sich die Zulassung nach den Bestimmungen der Verordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 24. Januar 2005 (GV.NRW S. 21) in der jeweils gültigen Fassung.

III. Zugangsprüfung und Prüfungsverfahren

§ 7

Beratung; Meldung zur Prüfung; Prüfungsmodalitäten

- (1) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt mit der Zulassung die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Beratungs- und Informationsgespräch ein. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann das Beratungsgespräch an eine oder einen hauptamtlich Lehrende oder Lehrenden des Fachbereiches delegieren.
- (2) Ziel des Beratungsgesprächs ist es, über die Studieninhalte des angestrebten Studiengangs zu informieren und die Bewerberin oder den Bewerber in die Lage zu versetzen, ein Thema für die Studienarbeit vorzuschlagen. Die endgültige Entscheidung über die Auswahl trifft der Prüfungsausschuss.

Das Beratungsgespräch soll so rechtzeitig stattfinden, dass das Prüfungsverfahren vor Beginn der Vorlesungen abgeschlossen werden kann.

- (3) Nach der Beratung fordert der Prüfungsausschuss die Bewerberin oder den Bewerber auf, binnen einer Frist von 14 Tagen zu erklären, ob der Anspruch auf Zulassung zur Zugangsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin aufrechterhalten wird. Unterbleibt die Meldung innerhalb der vorgenannten Frist, erlischt der Anspruch auf die Zugangsprüfung für dieses Studienhalbjahr.
- (4) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt nach der Anmeldung zur Prüfung unter Berücksichtigung der gemäß Abs. 2 ausgewählten Studieninhalte
 - die Prüfenden gemäß § 5,
 - das Thema der Studienarbeit und des Kolloquiums,
 - ggf. die weiteren Prüfungen und deren Form,
 - die Prüfungstermine.

§ 8

Umfang und Form der Prüfung

- (1) In der Zugangsprüfung ist die Fähigkeit zur Aufnahme eines wissenschaftlichen Studiums in der angestrebten Fachrichtung nachzuweisen.
- (2) Die Zugangsprüfung besteht aus
 - einer Studienarbeit und

- einer mündlichen Prüfung, die die Studienarbeit ergänzt.
- (3) Mit der Studienarbeit und der sie ergänzenden mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat insbesondere nachweisen, dass sie oder er
- ein Thema selbständig schriftlich bearbeiten,
 - die Ergebnisse der Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, Begründungen und fachübergreifenden Zusammenhänge mündlich erläutern kann.

Die Ausgabe der Studienarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Studienarbeit) beträgt sechs Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Studienarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Studienarbeit sollte nicht mehr als 15 Seiten umfassen. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit einmal bis zu zwei Wochen verlängern. Die oder der Erstprüfende soll zu dem Antrag gehört werden. Die Studienarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben.

Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Studienarbeit muss schriftlich versichert werden, dass die Arbeit selbständig angefertigt wurde. Die Studienarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 5 zu bewerten.

Die mündliche Prüfung zur Studienarbeit wird von den beiden Prüfenden durchgeführt und dauert mindestens 30 Minuten.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen und Einstufung

- (1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden mit Noten bewertet. Die Durchschnittsnote ist auf eine Dezimalstelle zu errechnen.
- (2) Die Zugangsprüfung ist "bestanden", wenn die Studienarbeit und die zugehörige mündliche Prüfung (und ggf. die zusätzlichen weiteren Prüfungen) jeweils mit mindestens "ausreichend" (im Sinne der jeweiligen Prüfungsordnung) bewertet wurden. Wird die Studienarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, findet die zugehörige mündliche Prüfung nicht mehr statt.

§ 10

Wiederholung der Zugangsprüfung und von Prüfungsleistungen

Eine nicht bestandene Zugangsprüfung für einen bestimmten Studiengang kann einmal wiederholt werden. Eine Anrechnung bestandener Teile der nicht bestandenen Zugangsprüfung auf die Wiederholungsprüfung kann erfolgen, wenn die Wieder-

holungsprüfung innerhalb des folgenden Jahres erfolgt.

§ 11 **Bescheinigung über die Zugangsprüfung**

- (1) Über das Ergebnis der Zugangsprüfung wird die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich informiert. Bei bestandener Prüfung wird eine Bescheinigung über das Ergebnis der Zugangsprüfung ausgestellt.
- (2) Die Bescheinigung wird gesiegelt und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (3) Diese Bescheinigung gilt nur für die Aufnahme des Studiums im beantragten Studiengang an der Fachhochschule der Diakonie. Sie gilt nicht als Nachweis der Zuerkennung der Fachhochschulreife.
- (4) Der Bescheid über eine nicht bestandene Zugangsprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn nach Beginn der Prüfung ein Rücktritt von der Prüfung ohne triftige Gründe erfolgt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der oder dem Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer oder eines Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses über die Zugangsprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§14

Ungültigkeit der Zugangsprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der Aushändigung der Bescheinigung nach § 13 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich den entsprechenden Bescheid berichtigen und die Zugangsprüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zugangsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder der Bewerber hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 13 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Die Zugangsprüfungsordnung wird mit der Gründung der Fachhochschule der Diakonie in deren Verkündungsblatt veröffentlicht.
- (2) Diese Zugangsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachhochschulkonferenz vom 12.10.2006 und nach Feststellung der Gleichwertigkeit durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.10.2007, Aktenzeichen 411.

Bielefeld, den 22.11.2007

Professor Dr. Martin Sauer
Rektor der
Fachhochschule der Diakonie
Grete-Reich-Weg 9
33617 Bielefeld